Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | **Verfassungssekretariat**

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Protokoll

der 11. Sitzung der Verfassungskommission vom Donnerstag, 24. September 2020, 16:00 bis 19:00 Uhr, in Rehetobel.

Anwesend:

- Regierungsrat Paul Signer, Präsident
- Landammann Alfred Stricker
- Thomas Baumgartner
- Sven Bougdal
- Jacqueline Bruderer
- Ernst Carniello
- Andreas Ennulat
- Peter Eschler
- Hannes Friedli
- Claudia Frischknecht
- Werner Frischknecht
- Max Frischknecht
- Walter Kobler
- Paul König
- Margrit Müller
- Roger Nobs
- Sonja Lindenmann
- Walter Raschle
- Zulema Rickenbacher
- Verena Studer
- Linda Sutter
- Matthias Tischhauser
- Michael Vierbauch

Entschuldigt:

- Fabio Brocker
- Silvan Graf
- Peter Gut
- Susanne Rohner
- Raphaela Rütsche-Urejkic
- David Schober
- Simon Schoch

Protokoll: Lloyd Seaders, Sekretär

1. Begrüssung

Paul Signer heisst die Anwesenden willkommen. Er weist darauf hin, dass an der nächsten Sitzung in Speicher der angepasste Verfassungsentwurf vorgestellt wird und die Möglichkeit besteht wird, Anträge zu stellen. In den November-Sitzungen werden dann die Erläuterungen zum Entwurf besprochen.

2. Genehmigung Protokoll vom 10. September 2020

Das Protokoll vom 10. September 2020 wird genehmigt.

3. Beratung des Verfassungsentwurfs

Art. 112

-

Art. 113

-

Art. 114

-

Art. 115

-

Art. 116

-

Art. 117

-

Art. 118

-

Art. 119

Ein Mitglied wirft die Frage auf, ob der Zusatz „sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht“ in Abs. 2 praktikabel sei. Thomas Baumgartner will Genaueres zur Ombudsstelle erfahren und fragt sich insbesondere, inwiefern die Gemeinden betroffen sind. Er beantragt den Zusatz „sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht“ zu streichen und schlägt als Ergänzung in folgendem Sinne vor: „die Gemeinden können sich anschliessen“.

Das Verfassungssekretariat weist auf den Beschluss der Verfassungskommission hin, diese Bestimmung analog dem zürcherischen Vorbild aufzunehmen. Es hält die fragliche Regelung für durchaus praktikabel. Dem Änderungsantrag von Thomas Baumgartner hält das Verfassungssekretariat entgegen, dass die Formulierung im Verfassungsentwurf Klarheit darüber schaffe, inwieweit sich die Gemeindeordnung zur kantonalen Ombudsstelle äussern solle. Dabei bleibe es den Gemeinden überlassen, ob sie sich der kantonalen Ombudsstelle anschliessen wollen oder nicht. Gemäss Auskunft des Sekretariats bleibt es auch den Gemeinden vorbehalten, eigene Ombudsstellen einzuführen. Hierauf zieht Thomas Baumgartner seinen Antrag zurück. Das Verfassungssekretariat kündigt an, dass es die Formulierung nochmals überprüfen wird.

Art. 120

Walter Kobler beantragt folgende Neuformulierung von Art. 120:

Art. 120 Wahl*vorbereitung*skommission
[1] Die Wahlvorbereitungskommission organisiert die Ausschreibung, überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und begutachtet zuhanden des Kantonsrates die Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde.
[2] Bei der Begutachtung der Bewerbungen stützt sich die Wahlvorbereitungskommission auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.
[3] Sie leitet die Bewerbungsunterlagen an den Kantonsrat weiter; dieser unterbreitet sie der zuständigen Kommission zur Stellungnahme.

Anlass zur Neuformulierung boten die Erläuterungen, wonach die Wahlprüfungskommission keine Entscheidungsbefugnisse erhielte. Der Antragsteller versteht diese Erläuterung so, dass diese Kommission keine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellen solle. Dies entspreche jedoch nicht der Idee, die hinter der Schaffung dieses Fachgremiums steht. Denn die Aufgabe der Wahlprüfungskommission erschöpfe sich nicht allein darin, die Bewerberinnen und Bewerber für die verschiedenen Anforderungsprofile der Ausserrhoder Rechtspflege für wählbar oder nicht wählbar zu erklären. Vielmehr sollte das Fachgremium gemäss Walter Kobler auch in der Lage sein, Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen. Dafür brauche es Fachkenntnisse und auch der Eindruck der Vorstellungsgespräche sei von erheblicher Bedeutung. Beides wäre beim Fachgremium vorhanden. Daher ergäbe es keinen Sinn, den Entscheid über die Rangfolge von den Bewerberinnen und Bewerber an eine parlamentarische Kommission zu übertragen, in der sowohl die Fachkenntnisse als auch die Eindrücke aus den Anhörungen fehlten. Auf die Frage, ob lediglich Justizvertreter oder auch Rechtslaien Einsitz in die Wahlprüfungskommission nähmen, meint Walter Kobler, dass grundsätzlich keine aktuellen Justizmitglieder, sondern etwa Anwälte oder Altrichter vorgesehen werden könnten.

Für einige Mitglieder ist der neuformulierte Vorschlag zu detailliert. Sie bevorzugen eine einfach gehaltene Bestimmung und befürworten präzisierende Hinweise in den Erläuterungen. Ein Mitglied bemerkt, dass es für die Parlamentarier heutzutage allgemein schwierig sei, geeignete „unpolitische“ Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt zu finden. Ein weiteres Mitglied stört sich am Ranglistenvorschlag, da Ranglisten indirekt Druck auf das Entscheidgremium erzeugen könnten.

Das Verfassungssekretariat bekundet Mühe mit dem vorgeschlagenen dritten Absatz („Sie [die Wahlprüfungskommission] leitet die Bewerbungsunterlagen an den Kantonsrat weiter, dieser unterbreitet sie der zuständigen Kommission zur Stellungnahme.“), weil dieser in das Selbstorganisationsrecht des Kantonsrats eingreife. Weiter sei der hohe Abstraktionsgrad von Art. 120 zu respektieren. Zur Entwurfserläuterung, wonach die Wahlprüfungskommission keine Entscheidbefugnisse hat, erklärt das Verfassungssekretariat, dass es darum gehe, dass die Wahlprüfungskommission nicht befugt sein solle, ein Vorauswahl zu treffen. Die Kompetenz zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten müsse beim Kantonsrat bleiben. Das Sekretariat weist ferner darauf hin, dass die bestehende Formulierung sehr wohl Raum lasse für eine nach Massgabe der Eignung abgestufte Rangliste und empfiehlt anstelle einer Änderung am Entwurf eine Klärung in den Erläuterungen. Insbesondere die Möglichkeit des Ranglistenvorschlags könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden. Auf diese Ausführungen hin zieht Walter Kobler seinen Antrag zurück.

Nach Meinung von Linda Sutter sollte die die Eignung nicht auf fachliche Aspekte beschränkt werden. Sie beantragt, das Adjektiv „fachliche“ zu streichen. Ihr Antrag wird einstimmig angenommen.

Matthias Tischhauser beantragt ferner folgende Änderung der Sachüberschrift: „Wahl*vorbereitungs*kommission“. Sein Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Sekretariat prüft überdies, ob Art. 120 systematisch an einem anderen Ort platziert werden könnte.

Art. 121
Paul König bevorzugt in Bezug auf Art. 121 Abs. 2 die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 100 Abs. 3 der geltenden Kantonsverfassung. Das Verfassungssekretariat weist auf die Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 34 Abs. 3 hin und verdeutlicht die Bedeutung des Hinweises auf die Gemeindeautonomie im letzten Teilsatz. Paul König beantragt dennoch, die Variante von Art. 100 Abs. 3 KV zu übernehmen. Sein Anliegen findet keine Mehrheit (17 dagegen; 3 dafür; 1 Enthaltung).

Art. 122
-

Art. 123
Werner Frischknecht will wissen, ob die regierungsrätliche Variante des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“, welche eine starke Reduktion der Gemeinden vorsieht, kompatibel ist mit der Formulierung zu Art. 123. Zudem möchte er erfahren, was die Verfassungskommission zu den durch den Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlägen für eine Reform der Gemeindestrukturen hält. Ohne letztere Meinungskundgebung sei die Aufgabe der Verfassungskommission nicht erfüllt.

Das Verfassungssekretariat hält die Varianten 1 und 2 nach einer ersten Einschätzung für inkompatibel mit dem Entwurf der Verfassungskommission. Bei der Variante 3 versuchte der Regierungsrat jedoch, die Anliegen der Verfassungskommission aufzunehmen. Landammann Alfred Stricker findet die Diskussion rund um den Gegenvorschlag zur Volksinitiative durchaus prüfenswert, jedoch müsste diese explizit traktandiert werden, da der heutige Diskussionsrahmen den Fragen von Werner Frischknecht nicht vollumfänglich gerecht werden könne. Ein weiteres Mitglied fände es interessant, die Überlegungen der Regierung zu den drei Varianten des Gegenvorschlags im Rahmen einer weiteren Sitzung zu hören. Verschiedene Kommissionsmitglieder sind gegen eine erneute Diskussion zu diesem Thema in der Verfassungskommission. Sie verweisen insbesondere auf die laufende Vernehmlassung. Diese sei nun das richtige politische Gefäss, um zu den Gemeindestrukturen Stellung zu nehmen. Auch wehren sich jene Mitglieder gegen eine Politisierung der Verfassungskommission: es sei nicht die Aufgabe der Verfassungskommission, die Gegenvorschläge des Regierungsrates zu beurteilen. Es wird auch geltend gemacht, dass die Verfassungskommission über ein Rückkommen abstimmen müsste, bevor dieses Thema wieder aufgegriffen werden könne.

Verschiedene Kommissionsmitglieder würden dennoch eine kurze Stellungnahme des Regierungsrates zu seinen Vorschlägen für die Gemeindestrukturierung begrüssen. Hierauf antwortet der Vorsitzende, dass der Regierungsrat dies auf die nächste Sitzung hin tun könne. Er werde insbesondere kurz begründen, wie er auf die Vorschläge gekommen sei. Hernach könnten allfällige Rückkommensanträge in der Verfassungskommission gestellt werden.

Ein Anliegen der Diskussionsteilnehmenden ist insbesondere, dass die Entwurfsvariante der Verfassungskommission der Politik keine Steine in den Weg stellt. Auch deshalb wolle man wissen, ob der vorliegende Entwurf kompatibel sei mit den Variantenvorschlägen des Regierungsrates. Walter Raschle stellt sodann einen

Antrag, wonach das Verfassungssekretariat prüfen solle, ob Art. 123 mit den drei regierungsrätlichen Varianten vereinbar ist. Der Antrag wird angenommen (18 dafür; 2 dagegen; 1 Enthaltung).

Andreas Ennulat schliesst sich dem Plenum an.

Art. 124

-

Art. 125

Ein Mitglied möchte den geltenden Art. 106 KV beibehalten, da der Wortlaut von Art. 125 offen lasse, ob die Volksinitiative auch auf Gemeindestufe existiere. Zudem sieht es praktische Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Frage, was in der Gemeindeordnung zur Volksinitiative stehen solle und was nicht. Das Verfassungssekretariat weist einerseits auf den Beschluss der Verfassungskommission hin, wonach Art. 106 KV geändert werden solle. Andererseits stellt es klar, dass Art. 125 keine „Kann"-Vorschrift sei und daher auch kein Rückschritt zum geltenden Art. 106 KV darstelle. Vielmehr beinhalte Art. 125 den Auftrag an den Gesetzgeber – etwa im Rahmen des Gemeindegesetzes –, die Volksinitiative auf Gemeindesstufe vorzusehen. Im Übrigen macht das Verfassungssekretariat darauf aufmerksam, dass die aktuelle Formulierung im Vergleich zum geltenden Art. 106 KV für die Gemeinden keine einschränkenden Vorschriften mit sich bringe. Anträge werden keine gestellt.

Art. 126

-

Art. 127

Abs. 2 soll geschlechtsneutral („Gemeindepräsidium") formuliert werden.

Art. 128

Ein Mitglied fragt nach, weshalb der Kanton (vgl. geltender Art. 103 Abs. 1 KV) bei der Zusammenarbeit nicht mehr erwähnt werde. Das Verfassungssekretariat verweist auf die Regelung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in Art. 35 Abs. 1. Es weist auch darauf hin, dass die Formulierung der geltenden Kantonsverfassung zu kurz greife: die Zusammenarbeit beschränke sich nicht auf Gemeinden, sondern auch auf weitere Organisationen (z.B.: ausserkantonale Wasserkorporationen).

Art. 129

-

Art. 130

-

Art. 131

-

Art. 132

-

Art. 133
-

Art. 134
-

Art. 135
-

Art. 136
Zwei Mitglieder fragen sich, warum nicht explizit von „Ressourcen- und Lastenausgleich“ gesprochen werde. Dieses terminologische Anliegen wird vom Verfassungssekretariat redaktionell erneut geprüft.

Art. 137
-

Art. 138
-

Art. 139
Walter Kobler stellt folgenden ergänzenden Antrag zu Abs. 2: „Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn *sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind* und die Rechtsordnung respektieren.“ Er macht aufmerksam auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche gestützt auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot trotz der „kann“-Formulierung von einem Anerkennungsanspruch ausgeht. Dabei seien die geltenden Voraussetzungen gemäss Abs. 2 (ihre Verfassung widerspricht weder kantonalem Recht noch Bundesrecht) sehr schnell und einfach erfüllbar. Bei derart leicht zu erfüllenden Voraussetzungen sei zu befürchten, dass das Anerkennungsprivileg, Steuer erheben zu dürfen, unter Umständen von gewissen Organisationen missbraucht werde. Mit seinem Ergänzungsvorschlag gehe es darum, dem Kantonsrat unter die Arme greifen, damit dieser griffigere rechtliche Anhaltspunkte hat. Dennoch sollte unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebot und des Diskriminierungsverbots allen Religionsgemeinschaften ein Anspruch auf Anerkennung zustehen, wenn sie die Anforderungen erfüllen.

Ein Mitglied stellt dem Verfassungssekretariat die Grundsatzfrage, ob der Abschnitt „9. Staat und Religionsgemeinschaften“ überhaupt verfassungsrechtlich geregelt werden müsse. Das Verfassungssekretariat führt hierzu aus, dass das Verhältnis zwischen Kanton und Religionsgemeinschaften eine der wenigen Regelungsmaterien sei, welche noch den Kantonen vorbehalten bleibe. Jedoch können die Kantone grundsätzlich frei bestimmen, ob eine Verfassungsregelung nötig ist oder nicht. Ein Mitglied meint, dass man sich angesichts der einzigen zwei Kantone (GE und NE), welche das Verhältnis Kanton-Kirche nicht regeln, auf den historischen Stellenwert der Kirchen im Kanton besinnen solle und plädiert für die Beibehaltung des fraglichen Verfassungsabschnitts. Ein weiteres Mitglied erkennt in Abs. 3 systematische Probleme. Das Verfassungssekretariat erklärt, dass mit Abs. 3 die bis anhin nicht geregelten Folgen der Anerkennung ins Recht gefasst würden: Demnach führt die Anerkennung zur rechtlichen Gleichstellung von anderen Religionsgemeinschaften mit der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche.

Der Ergänzungsantrag von Walter Kobler wird einstimmig angenommen.

Art. 140
-

Art. 141
-

Art. 142
-

Art. 143
-

Art. 144
-

Schluss- und Übergangsbestimmungen
Gemäss Auskunft von Roger Nobs ist es zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll, Schluss- und Übergangsbestimmungen zu erarbeiten. Es handle sich um eine technische und komplexe Materie, die der Verfassungskommission kaum Spielräume offenlasse, und die sinnvollerweise erst angegangen werde, wenn der definitive Verfassungstext feststeht.

Präambel
Das Verfassungssekretariat führt mit einigen Worten in die Thematik ein: Obwohl die Präambel juristisch eher von untergeordneter Bedeutung sei, verfüge sie über eine hohe symbolische Aussagekraft. Eine Präambel habe etwas Literarisches an sich und werde zum Teil wie ein Gedicht gelesen. Es handle sich letztlich um eine sehr spezielle verfassungsrechtliche Textsorte die in besonderem Masse aus einem Guss kommen müsse. Um diesen literarischen Anforderungen gerecht zu werden, habe man einen externen Schriftsteller engagiert, welcher zwei Vorschläge verfasste. Gestützt auf jene Entwürfe haben einzelne Mitglieder des Verfassungssekretariats ebenfalls einen Präambel-Entwurf verfasst. Das Sekretariat empfiehlt, die Urheber der Entwürfe unbekannt zu lassen und verzichtet auf eine Empfehlung, denn der Text sollte für sich selbst sprechen.

Ein Mitglied fragt, weshalb im zweiten Entwurf trotz des gegensätzlichen Beschlusses der Verfassungskommission „Gott“ erwähnt werde. Das Verfassungssekretariat verweist als Antwort auf die breiten medialen Diskussionen zu diesem umstrittenen Thema und erinnert daran, dass die Entwürfe nicht einer konsolidierten Meinung des Sekretariats entsprechen. Vielmehr habe es individuelle Entwurfsvorschläge vorgelegt. Zudem bleibe die Verfassungskommission ihrer Wahl der Präambel-Entwürfe völlig frei. Das Kommissionsmitglied, das die ebenerwähnte Frage gestellt hat, bleibt auf dem Standpunkt, dass dieses Vorgehen formal nicht korrekt sei. Es weist auch darauf hin, dass der offenere Teil der Bevölkerung, welcher eine „gottlose“ Präambel bevorzuge, sich nur noch nicht gezeigt habe. Da der Wortführer seit über 25 Jahren als Glaubensmensch unterwegs sei, kenne er solche offenere, aber stille Bevölkerungsmitglieder, und meine, dass viele Leute mittlerweile ein distanzierteres Verhältnis zur Religion haben, insbesondere aufgrund der teils engen Definition von „Glauben“. Daher sei es auch nicht angebracht, im Rahmen der verfassungseinleitenden Präambel zu suggerieren, dass

der Staat mit der Religion auf irgendeine Weise verbandelt sei. Die Gesellschaft habe sich in den letzten 25 Jahren stark verändert und dies sollte dementsprechend auch verfassungsrechtlich respektiert werden.

Gemäss der Meinung eines anderen Kommissionsmitglieds würde die Erwähnung Gottes in der Präambel nicht etwa heissen, dass man nicht mit der Moderne ginge. Der Gottesglaube sei weiterhin verbreitet in der Gesellschaft. Zudem sei die Aufnahme von „Gott“ in einer Variante nach der lauten medialen Reaktion durchaus berechtigt und als Entgegenkommen gegenüber den Bevölkerungsteilen zu verstehen, die sich angesichts einer „gottlosen“ Präambel vor den Kopf gestossen fühlen.

Ein Mitglied vermisst die Bezugnahme auf eine „höhere Macht“ bzw. eine Regelung, die im Sinne des Beschlusses der Verfassungskommission in metaphorischem Sinn Luft nach oben offenlasse. Hierauf entgegnet ein anderes Mitglied, dass die Varianten 4 und 5 sinngemäss diesem Vorschlag durchaus gerecht werden.

Mehrere Mitglieder betonen, dass sie eine Formulierung bevorzugen, die niemanden ausschliesse. Worte, die spezifische Gruppen adressieren, sollten wenn möglich vermieden werden, ergänzt ein weiteres Mitglied.

Landammann Alfred Stricker stellt unter Hinweis auf die für ihn einleuchtende Erläuterung zur geltenden Präambel (vgl. hierzu Leitfaden von Jörg Schoch) den Antrag, die bisherige Präambel als Variante 6 aufzunehmen. Dieser Antrag findet jedoch keine Mehrheit (12 dagegen; 5 dafür; 5 Enthaltungen).

Michael Vierbauch betritt den Saal.

Zulema Rickenbacher schlägt vor, dass über die Präambelvorschläge nicht als Ganzes abgestimmt werde, sondern je einzeln über jeden Präambel-Abschnitt (Einleitungsteil – Hauptteil – Schlussformel). Der Antrag wird deutlich angenommen (17 dafür; 2 dagegen; 4 Enthaltungen).

Nachdem im Plenum über verschiedenste Aspekte der Präambel diskutiert wurden („Stimmberechtigten in einleitenden Worten ist ungünstig“; „Einwohnerinnen und Einwohner anstatt Stimmberechtigte“; „Präambel soll unbedingt mit ‚Wir, das Volk…‘ beginnen“), stellt Thomas Baumgartner einen Ordnungsantrag und verlangt, dass die Verfassungskommission zunächst einen der vorgeschlagenen Präambel-Entwürfe auswählt und anhand von diesem gewisse Einzelheiten diskutiert. Der Antrag findet Anklang im Plenum (16 dafür; 2 dagegen; 5 Enthaltungen).

In der ersten Ausscheidungsrunde fallen die wenigsten Stimmen mit je zwei auf die Entwürfe 2 und 4. Nach Gegenüberstellung der Entwürfe 2 und 4, wird der Entwurf 4 (17 Stimmen) vom Plenum gegenüber dem Entwurf 2 (4 Stimmen) bevorzugt (2 Enthaltungen).
In der zweiten Ausscheidungsrunde erhält Entwurf 4 wiederum am wenigsten Stimmen (2 Stimmen) und scheidet aus.
In der dritten Ausscheidungsrunde erhält Entwurf 3 am wenigsten Zustimmung (2 Stimmen).
In der vierten und letzten Ausscheidungsrunde entscheidet sich das Plenum für den Entwurf 5 (12 Stimmen); auf den Entwurf 1 fallen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Peter Eschler stellt einen ersten Antrag zur inhaltlichen Anpassung der einleitenden Worte von Entwurf 5. Er bevorzugt die Einleitung „Wir, *das Volk*…“ anstatt „Wir, die stimmberechtigten Frauen und Männer…“. Margrit Müller und Landammann Alfred Stricker wollen „*die Stimmberechtigten*“ beibehalten, befürworten aber auch

die Streichung von „Frauen und Männer“. Die Anträge von Peter Eschler sowie Margrit Müller und Alfred Stricker werden einander gegenübergestellt. Dabei obsiegt der Antrag von Margrit Müller und Alfred Stricker (12 zu 9 bei 2 Enthaltungen). Danach wird die Formulierung in Entwurf 5 („Wir, die stimmberechtigten Frauen und Männer…“) dem Antrag von Margrit Müller und Alfred Stricker („Wir, *die Stimmberechtigten* von Appenzell Ausserrhoden“) gegenübergestellt. Letzterer wird mit deutlichem Mehr angenommen (20 dafür, 3 Enthaltungen).

Im Haupttext will Paul König von „Mitwelt“ anstatt „Umwelt“ sprechen und stellt einen entsprechenden Antrag. Dieser findet jedoch keine Mehrheit (14 dagegen; 6 dafür; 3 Enthaltungen).

Zulema Rickenbacher beantragt sodann die Streichung der Passage „soweit dies in unseren Möglichkeiten steht“, was das Plenum gutheisst (10 dafür; 3 dagegen; 10 Enthaltungen).

Zu den Abschlussworten „geben uns die folgende Verfassung“ wird keine Änderung beschlossen.

Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 19:00 Uhr.

Herisau, 30. September 2020

Für das Protokoll:

Lloyd Seaders, Sekretär